

Rechts - gegründetes

# Sutachten

über

Fünff inwendig befindliche Fragen  
die Einrichtung

der

Verg = Amts

## JURISDICTION

zu Illmenau betreffend/

gestellt

von

der wohl löblichen Juristen Facultät zu Ilkorf

Samt

Dreyen Beysagen sub Lit. A, B, C.

EXSUKDE / gedruckt mit Georg Heinrich Müllers Schriften.



Verordnungen

Verordnungen



**Berg Amt** non habet civilium causarum Jurisdictionem, ne quidem concurrentem in cives loci, quamvis rei metallicæ addictos. Illustris DN, Baro de LYNKER Centur. IV. Dec. 366.

JURISDICTION

Verordnungen

1717

1717

Verordnungen

1717

Verordnungen

Verordnungen

Verordnungen





\* \* \* \* \*



**S** uns Decano und andern Do-  
 ktoribus der Juristen Facultät bey  
 Nürnbergischer Universität zu Al-  
 dorff einige Species Facti, samit drey-  
 en Beylagen sub A. B. C. wegen Ein-  
 richtung des Berg-Amtes Jurisdi-  
 ction zu Ilmenau / zugesendet / und über [5.] hernach-  
 folgende Fragen unser in Rechten gegründetes Gut-  
 achten requiriret worden:

Nemlich es sey von denen gesammten Herren Her-  
 zogen von Sachsen Weimarischer und Gothaischer Lin-  
 nien Anno 1684. ein Privilegium über das Sturm-  
 heider Bergwerck zu Ilmenau sub Lit. A. ertheilet / in  
 welchen unter andern §. 7. enthalten / daß die gesamb-  
 te Hochfürstl. Herrschafft entschlossen / ein absonderli-  
 ches Berg-Ampt zu étabiliren und auffzurichten / ver-  
 möge dessen alle Berg-Bediente / wenn sie / als Beklag-  
 te / conveniret werden / in Civil-Sachen / auch alle dem-  
 jenigen / was von solchen Wercke dependiret / demsel-  
 ben unterworfen seyn solten.

Nachdem nun der Herr Berg-Hauptmann daselbst am 12ten Augusti kurtz verwichenen Jahres einen unterthänigsten ohnmaßgeblichen Vorschlag oder Entwurff juxta Lit. B. denen damahls zu Illmenau anwesenden Fürstl. Sächsl. vom hochlöbl. Directorio zu Weimar hochansehnlichen Herren Deputirten übergeben / worinnen der Antrag dahin gemacht wird / daß nach Anleitung vor allegirten §. 7. höchsterwehnten Privilegii nicht allein alle Berg- und Hütten-Bediente / sondern auch alle Berg- und Hütten-Arbeiter / ohne Unterschied / sie möchten gleich Bürger seyn oder nicht / ratione ihrer Person / in Civil-Sachen / bey allen Begebenheiten / Sie haben auch Nahmen / wie sie wolten / nicht minder auch in matrimonial- und Criminal-Fällen / darunter gezogen und verpflichtet seyn sollten.

Wann aber von Seiten E. Hochfürstl. Amts / bey sothanem Concept verschiedenes zu bedenden fürwalte;

Als [1.] Daß in d. §. 7. so doch das Fundament solchen Berg-Amts sey / der Berg- und Hütten-Arbeiter gar nicht gedacht werde / Bediente und Arbeiter hingegen in §. 6. einander opponiret würden.

Dahero (2.) das Amt / als vor etwandreyen Jahren denen gemeinen Berg- und Hütten-Leuthen contra d. §. 6. und ihrer Bürger-Pflicht sub Lit. C. wollen verbotthen werden / sich vor dem Amt oder Rath zu siktiren / sich wieder solche prohibitionem exorbitantem gesehet / mit hin bey der possessione sich conserviret.

Über dieß [3.] wolten solche Arbeiter von der Wacht und

und Frohne abgezogen werden/so iedoch ihrem Bürger/ Cyd zuwider/ weßwegen vom Amte abermahl durch vorgefehete contradiction, die possessio maintainet werden müssen;

Nuch stünde (4.) diesem propos hauptsächlich entgegen/ daß das Amt Illmenau dem Durchlauchtigsten Kauffel zu Sachsen Weimar allein zuständig sey/ hingegen wäre das Bergwerck allen Fürstl. Häusern und andern Gewercken gemein da denn solcher Gestalt die ordentliche Amts-Jurisdiction, der eigenthümlichen Landes-Herrschaft zu grossen Präjudik geschmählert würde; Anderer im Requisitionsschreiben angeführten Motiven vor diesemahl alhier nicht zu gedencken; Dieser wegen wir angelanget worden/über nachgeschickte V. Prag-Puncta ein rechtliches Decisum zu ertheilen:

I.

Ob aus dem Privilegio sub Lit. A. zu befinden/ oder auch nur per bonam Consequentiam zu schliessen/ daß dem darin gemeldeten und annoch zu errichtendem Berg-Amte die Cognitio in Civil-Fällen über die gemeine Berg-Leute und Hütten-Arbeiter competire/ oder ob nicht das Wort Bediente im §. 7. die Gemeine/ zumahlen diese denen Bedienten im §. 6. ganz deutlich opponiret werden/excludire?

II.

Ob also der Herr Berg-Hauptmann eine Jurisdiction in Civil-Criminal-und Matrimonial-Sachen über die Berg- und Hütten-Arbeiter/zumahlen wann selbige dem Amte und Rath mit Pflichten verwandt sind/mit Recht präteridiren könne? Und ihm solche Jurisdiction nach seinem Project sub B. vermittelst eines ordentlich anzurichtenden Berg-Ampts zu verstaten seye?

III.

Ob eine solche Jurisdiction wie sie sub B. projectiret zu nütlicher

licher Fortsetzung des Bergwercks-Baues schlechterdings  
nörhig sey?

Oder:

IV.

Ob nicht vielmehr gnugsam sey/wenn das noch zu introduciren-  
seynde Berg-Amte über die Berg-Leute qua tales in causis  
Metallicis und solchen Sachen/ die von Berg-und Hütten-  
Sachen herrühren und auff dem Werck sich zutragen / zur  
Cognition gelassen werde/und in andern Fällen auff ergan-  
gene mündliche Requisition, die Berg-Leute und Hütten-  
Arbeiter dem Fürstl. Amte/ bisheriger Observanz nach/  
fernerhin zu sustiren und zu stellen schuldig sey?

V.

Ob nicht also das Fürstl. Amte in seiner von langen Jahren her  
quiere besessenen Jurisdiction über die Berg-und Hütten-  
Leute/zumahlen wenn selbige zugleich Bürger und Untertha-  
nen sind/in causis civilibus, criminalibus & matrimoni-  
alibus, so weirnehmlich in diesen Fällen es mit Zuziehung  
des Superintendentis ein geistlich Unter-Gericht formiret/  
ruhig zu lassen/ und für das hohe Interesse des Durchlauch-  
tigsten Landes-Fürsten zuträglicher sey/ keine Veränderung  
in puncto Jurisdictionis zu Verhütung der daraus sties-  
den Ungelegenheit und Confusion, vorzunehmen und zu  
gestatten?

**S**olchem nach erachten wir auff die Erste Frage  
nach vorhergehender sorgfältig- fleißiger Erwe-  
gung aller und jeder Umstände/ auch gestogener Colle-  
gialischer Consultation, daß solcher Fragen förderstes  
Membrum zu negiren oder dahin zu beantworten  
stehe/wie daß nemlich aus dem allegirtem Privilegio  
die Cognition in civil-Fällen über die gemeinen Berg-  
Leute und Hütten-Arbeiter in dem künfftig zu étabili-  
renden Berg-Amte nicht zu behaupten/ auch per bo-  
nam consequentiam keines weges daraus zu schließ-  
sen/

fen / sondern daß vielmehr quoad secundum ejus membrum solche Leute durch die Special- Wort und expression der Bedienten davon ausgeschlossen worden seyn. Zu diesem Deciso giebt uns höchst-erwünschtes Privilegium oder literæ Investituræ gar ein klartes und unumstößliches Fundament. Denn siehet man nur belobtes Diploma und zwar in d. §. 7. genau ein/als worinnen der Grund und Wesen zu sothanem Berg-Amt geleyet und eröffnet wird/so findet sich

(1.) Kein ander Subjectum, welches dieser zukünftigen Berg-Amts Jurisdiction anheißig und unterwürffig seyn solle/als der einige Terminus oder expressio derer Berg-Bedienten; Diese nemlich sollen alle/wenn sie Beklagten Stelle vertreten/ demselben Obnox seyn.

Run ist [2.] bekandten Rechtens/quod hujusmodi literæ investituræ strictæ sint interpretationis, & quia alienationem quandam continent, ultra tenorem suum minimè extendendæ; Quod namque Instrumentum verbis disertis non dicit, nec nos supplere debemus, Wesenb. Conf. 15. n. 42. Ideoque non extendendum ad res & personas in eo notatas, l. 21, ibique Bald, Wesenb. Conf. 2, n. 43. & Conf. 48. n. 26.

So heisset es auch (3.) nach dem gemeinen axioma-te, quod unius Speciei inclusio reliquarum omnium sit exclusio l. 12. pr. ff. de Judic. l. 2. C. de Pignor. l. 22. ff. de Legat. cap. nonne 5. x. de præsumt. quod maximè in privilegiis obtinet, ubi includens certum quid, reliquum exclusisse censetur, Ruin. Conf. 112, n. 3. l. 5. Castrenf. Conf. 468. n. 4. lib. 1.

Und

8  
Und daß dieß asfert um um so woeniger in einigen  
Zweiffel zu ziehen/bewähret [4.] der vorgehende §. 6tus  
ganz heiter / indem daselbst Bediente und Arbeiter  
als zwey verschiedene distincta subjecta auch zweyer-  
ley verschiedene Prædicata bekommen: Nemlich/ daß  
jene die Bediente im Berg-Amt verpflichtet / diese  
die Berg-Leute aber/wenn sie Bürger sind / die Bür-  
ger-Pflicht abstratten / einfolglich auch solcher Jurisdi-  
ction, welcher sie die Pflicht præktiret und gelobet/  
gehorsam und verbunden seyn sollen.

Wann derowegen der litera mehr wohlermeldten  
Privilegii [5.] solte beyderley subjecta, quoad Juris-  
dictionis discretæ prædicata selbstentstehet interdi-  
stinguiret und eintheilet / so will sich mit nichten gebäh-  
ren ultra mentem & tenorem Serenissimorum  
Principum Concedentium eine dilatation oder Er-  
streckung in præjudicium tertii zu singiren und einzuführen.

Es giebt über dieß [6.] diesem Sake ein groß Pon-  
dus und Confirmation dasjenige / was im §. 2. laudati  
Diplomatis enthalten / allwo die Bediente von denen  
Oneribus als Zug und Wachten / item von Kopff-  
Steuern und andern Personal-Beschwerungen / wie  
die Rahmen haben mögen / eximiret werden: Wolte  
man nun solches auch per ejusmodi consequentiam  
auff die Arbeiter / welche sich bey der Stadt in Bür-  
gerlichen Eyd und Pflichten befinden / ziehen und erstre-  
cken / so würde ja was handgreifflich ungewohn- und  
unbilliges heraus kommen / angesehen dadurch dem  
Amte und Rathe alle Bürgerliche Pflicht und Ge-  
horsam / der hohen Landes-Obrigkeit aber Dienste/  
Frohn



Frohn und Steuern entzogen und abgehakket werden.

Aus der Resolution dieser ersten erörtert sich nun von selbst zugleich die Andere: Das nemlich der Herr Berg-Hauptmann eine völlige Jurisdiction in Civil-Criminal-und Matrimonial-Sachen über die Berg-und Gärten Arbeiter / wenn selbe zumahl dem Amt und Rathe mit Sydes-Pflichten verward keines weges präetendiren/ einfolglich Ihme die projectirte Formul sub Lit. B. quoad ejusmodi laxam & nimiam extensionem, nicht verstattet werden könne: Sintemahl dergleichen Amplificationis latitudo wider die Literas Investituræ & Privilegii ausdrücklich anliefse; indem darinnen

I. Denen Arbeitern/so zugleich Bürger seyn/nominatim injungiret wird/die Bürger-Pflicht abzulegen / welche ja formalem Jurisdictionis subjectionem importirt/ anmassen die Bürger-Sydes notal sub Lit. C. deutlich besagt: Vermöge welcher ieder Bürger/bey solchem seinem theurem Syde verbunden/ der Obrigkeit Verboth und Geboth zu halten/Frohnen und alle andere Schuldigkeiten abzustattenz. Wenn nun nach des Herrn Berg-Hauptmanns Project, diese Bürger nicht weiter als in realibus oder dinglichen Fällen/das ist/ratione ihrer Häuser und Gärten/wie das concept will / dem Amte und Rathe solten unterthan und verpflichtet verbleiben/so hätten sie ganz kein Personal-Geboth oder Verboth/auch wenig Auctorität mehr / sondern müsten das Berg Amt in subsidium ersuchen/ und durch dessen interposition

B

und

und justion ihre eigene Bürger citiren lassen / welches aber wider den Sonnenheiteren Inhalt des Diplomatis streitet und im übrigen eine wunderbahrlüche Confusion verursachen würde / in Erwägung / solcher Gestalt die ordentliche Amts - Jurisdiction über diese beeydete Unterthanen / dem Amte / oder rechter zu sagen / nicht so wohl dem Amte als desselben gnädigsten Lands- und Eigenthums Herren selbst / quoad Civilia, Criminalia & Matrimonialia [da doch der tenor Diplomatis das Contrarium quoad Criminalia distinctim contestirt, von Matrimonialibus aber unten in der letzten Quæstion Meldung geschehen wird] abgezogen / und hingegen der Gemeinschaft zugewendet und incorporiret würde / welches aber wider-rechtlich und höchst unverantwortlich fallen wolte.

Die Dritte Quæstion wird mit einem Wort negativè beantwortet. Die weitere deduction dieser negativæ verschieben wir auff die nächstfolgende Vierde / weil sie zumahl in der specie facti durch die particulam connectivam, oder mit jener conjungiret worden.

Auff deren Erklärung nunmehr zu gelangen / halten wir allerdings davor / daß das zu introducirende Berg-Amt über die Berg-Leute und Arbeiter nicht weiter / als in causis & negotiis metallicis und was davon dependiret sich erstrecken könne; In übrigen aber quoad causas non metallicas indeque proficiscentes, die Jurisdiction dem Amte unverrückt und ungefränct verbleiben müsse. Denn so viel die Criminal-Occurrentien betrifft / sind solche ohne dem in d. §. 7. expressè excipiret / wannenhero es mit denen Inquisi-  
tio-

tionen und Bestraffungen darüber / vel ipso juris ordine dictante, nach der Observanz dem Fürstlichen Amte/inmassen auch in der Quæstion selbst bereits angezeigt worden / zu verfahren gebühren will; Und dieses nicht unbillig / weiln diese Hütten-Arbeiter keine dem Berg-Amt einverleibte und verpflichtete Personen / wie die Bediente / seyn / juxta §. 6. Diplomatis, sondern nur als bloße operarii conductitii, einfolglich nur per modum accidentarium dabey zu consideriren / da denn Serenissimi Concedentes nicht werden in Sinn und Meynung gehabt haben / durch solchaniges accidentale das principale eines vereydeten und der Bürger-Hafft commembrirten Bürgers aufzuheben / oder die eigenthümliche Amts-Jurisdiction dem proprio Domino zu verringern und zu beeinträchtigen.

So viel endlich den Fünfften Frag-Punct anbelanget / könnte dessen Entscheidung ex superioribus leicht genommen werden. Jedemoch aber von einem oder dem andern noch umständlicher zu handeln / beantworten wir selbige per omnia sua membra affirmativè. Denn nachdem die Introductio Fori vel Judicii Metallici noch bloß in fieri beruhet / und darzu erst das Concept entworfen / hat sich der Herr Berg-Hauptmann quoad ipsum jus illius auffer dem in dergleichen noch unbefestigten Zweifelhaften Fällen / mit Bestande Rechtens nichts anzumassen. Und ob schon einige actus possessorii von demselben bißher etwaintendirt seyn möchten / so hat doch das Fürstl. Amt dagegen / wie die Geschichte es bezeigt / denselben widersprochen / und einfolglich sich bey der Possels vel quasi

mainteniret/wird auch sonder Zweifel à Serenissimo dabey secundiret werden: Sintemahl die wahre Eysgenßschafft und Natur eines Berg-Ampts es nicht anders verstatet/als daß dessen Jurisdictio in ihr objectum competens incenrirt und eingeschändet werde / damit selbige sphaeram suam nicht überschreite. Demgleich wie andere special Gerichtbarkeiten ultra materiae suae Circulum nicht ausschweiffen dürfen/ als zum Beyspiel / die geistlichen Gerichte/ die Lehns-Gerichte/ die Wald und Forst-Gerichte und andere/ deren jedes in seinen gesetzten terminis circumscriptis beruhet: Also hat es gleiche Bewandnuß mit denen Berg-Gerichten/ daß nemlich solche intra Cancellos derer Bergwerck und Metall-Sachen sich begnügen und enthalten müssen / sonst könte es eigentlich kein Berg-Gericht heißen. Es bestehen aber Berg-Sachen/wie Samuel Lustt aus denen Ebur-Sächßis. Bergwercks Ordnungen solche mit Fleiß colligiret und zusammen getragen/in nachfolgenden als da sind:

(1.) Nicht alleine Handel/welche unter der Erden in den Gruben um Plufft und Gänge / Stollen / Schächten und Feld-Ortern und was sonst daselbst streitig werden mag/sondern auch

[2.] Was vor Handel außserhalb der Gruben und Bergwercke entstehen/Erz/Kiez/Kobold/Mineralien und Metallen/Bergtheil/Steur-Reundten/Vierdten Pfennig/Schulden Zubuß / Ausbeute und Mitten-Kosten/Pochwercke und Räumen/zu Kanen/Schächten/Häusern/Begund Stege:

Hierzu (3.) auch alle Schmelz-Sachen und Wasser-Lauffte/was vom Bergwerck kommt/dazu gehörig und

und gebraucht wird oder werden kan/und ander Handel und Wandel/Verträge und Verschreibungen und wie das sonst in Rahmen haben mag.

Auch [4.] alles das/was Bergwerck antrifft oder vom Bergwerck herfließt/es sey gleich Persönlich oder Sächlich/Peinlich oder Bürgerlich/Gemeine oder sonderliche Zusprüche/rechtliche oder dingliche Processe, Gewercken Diener oder Amt-Leute/und alles/was sich der Bergwercke gebrauchet/oder zwischen ihnen/ihre Aemter und Privat-Handel/so viel Berg und Schmelz-Wesen und was hiervon herrühret/antrifft und sich zutragen mag/sey vor Bergsachen erkläret/Mandat. Christiani II. an die Regierung/Der-Hoff- und Appellation-Gerichte de dato Dresden den 9. April Anno 1609. Zu mehrerer Confirmation fügen wir noch bey die Worte/aus nur bemeldten Chur-Fürstens / preiswürdigster Gedächtnis/ergangenen Berg Ordnung selbst/ allwo man liest: Das die Irrungen und Gebrechen/so auff und um das Bergwerck sich erheben / unter den Hoff nicht zu ziehen; Item Sagen/so Bergwerck betreffen/und daher rühren zc.

Hieraus ersiehet man/das in causis & negotiis extra Res metallicas occurrentes, dem Berg-Amt keine Jurisdiction competire/es sey nun gleich in Civil-oder Peinlichen Fällen/wo sie nicht zugleich auch aus dem Bergwerck fließen und entstehen. Und so viel die Criminalia anlangt/ haben solche ihre richtige determination ex ipso diplomate, darinnen sie nominatim dem Amte reserviret und excipiret worden.

Was

Was die causas Matrimoniales & eò spectantes nun betrifft / seynd solchē gleichgestalt in mehr höchsterwehnten Privilegio vor ausgenommen zu halten / indem daselbst nur der Civil-Jurisdiction gedacht wird: Nun aber ist für sich ausgemacht / daß die Matrimonial-Fälle inter civilia nicht gezehlet werden / sondern sie constituiren ein absonderliches separatum genus Causarum, quod pertinet ad Judicem Ecclesiasticum, wie sonder weitläufftigeres Anführen ohne dem notorisch ist / vid. Wesenbec. Conf. 44. n. 37. & Ordin. Consistor. Elector. Saxon.

Nachdem nun dem Bergwerck / wie mehrmahlen gedacht / in dicto Diplomate nur die Civil-Sachen concedirt / so folgt nothwendig / daß die Matrimonialia, als welche unter jene nicht zu ziehen / vor excludirt zu achten / cum unius exclusio operetur alterius exclusionem, veluti jam supra in quæstione I. notatum, und ist solches naturæ rei ganz convenable und recht / daß jedweder zu seiner Profession sich halte und damit begnügen lasse. Denn gleich wie ein Gelehrter und Jurist deswegen in Berg-Sachen und deren Judicatur nicht erfahren: Also kan auch ein Berg-Berständiger die gemeinen Gerichts-Händel nach denen ordentlich studirten Gesetzen nicht cognosciren noch entscheiden / sondern muß es solchen Judiciis überlassen / die mit sothanig gelehrten Leuten besetzt und versehen seynd; Inmassen in der specie facti unter andern argumentis gar recht auch mit angezogen worden; Und bestätiget nicht minder solches vor höchst-belobtes Edictum Christianeum in dict. Const. de Anno 1609, in verbis:

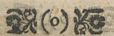
Wann

Wann auch Commissionen in Berg-Sachen angeordnet würden/so werdet ihr mit Fleiß darob seyn/ daß fürnehmlich unsere Berg-Beamten und andere der Berg-Werke und Berg-Rechtens verständige Leute / und nicht derselben unerfahrene Juristen hinzu gezogen werden. Wie denn zu dem Ende auch die Berg-Sachen mit einem absonderlichen Berg-Schöppen-Stuhl begnadet und befreyet worden / dict. Mandat. Und so viel auch hiervon/alles B. R. W. Ubr kundlich ist gegenwärtiges Gutachten mit unserm grössern Facultät Insiegel bekräftiget worden. So geschehen Altdorff den 16. Jan. 1703.



Decanus und andere Doctores der Juristen Facultät bey Nürnber- gischer Universität hieselbst.

PRIVL



A.

PRIVILEGIUM,  
<sup>feu</sup>  
 LITERÆ INVESTITURÆ

Über

Das Bergwerck zu Ilmenau.

**W**An Gottes Gnaden Wir Johann  
 Georg/Friedrich/und Wilhelm Ernst/  
 Bevollere / Herzogen zu Sachsen/  
 Jülich/ Cleve und Bergen/ Land-Grafen  
 in Thüringen/ Marg-Grafen zu Meissen/  
 Befürstete Grafen zu Henneberg/ Grafen  
 zu der Mark und Ravensberg/ Herren  
 zu Ravensstein und respective  
 Gonna.

**W**e uns und unsere freundlich-geliebte  
 Herren Gebrüdere Weimarischer und Gothaischer  
 Linien Liebden/wie auch in Vormundschaft unse-  
 rer unmündigen und mündeljährigen Vettern zu  
 Zeitz und Jena Liebden / thun hiermit kund und  
 bekennen jedermanniglich. Demnach uns Georg Christoph von  
 Aitterodt zu Schmerbach unterthänigst zu vernehmen gegeben/was  
 gestalt er das von viel Jahren her erlegene so genandte Stürmheider  
 Bergwerck bey Ilmenau vermittelst Gottes Hülffe durch ge-  
 wisse Gewercken hinwiederum zu erheben und anzubauen vorha-  
 bens sey/auch uns dannenhero so wohl um dessen Concessioh und  
 Beleyhung/als Ertheilung gewisser Privilegien und Freyheiten ge-  
 hor-



horsambst angelanget. Wir auch solches in Beförderung des gemeinen Wesens für nöthig und nützlich befunden. Daß Wir dannhero seinem unterthänigsten Suchen statt gegeben / auch die gebethene Concession und Privilegia ertheilet haben/wie folget:

I. Erstlich wollen wir ihme das Feld an Fund-Gruben und Maaßen/wie auch Erbstollen/Wasser-Fällen und Zeichen/ausser denen jenen Wassern und Zeichen deren man zu denen Köchlicher Bergwercke benöthigt/dergestalt Berg-brauchlich verkehren/das von uns und unsern Fürstlichen Nachkommen er solches hinführo zu Lehn tragen / und auff alle begebende Fälle die Lehn gewöhnlicher Maaßen suchen/auch sich als ein treuer Lehmann halten und bezugen soll.

Und nachdem das ganze Werck in einhundert und acht und zwanzig Ruren bestehet/soll ihme frey gelassen seyn / diejenige Rure/so wir und allerseits Fürstliche Interessenten nicht verbauen lassen wollen/andertwärts selbst verbauen / oder an andere so wohl Einheimische als Ausländische Persohnen zu bringen / und so viel Gewercken als er zu Erhebung des Baues für nöthig erachtet anzuwachmen/jedoch daß er als Lehn-Träger vor alle stehe / und was sich dießfalls gebühret/beobachte.

II. Gleich wie ihme nun zum Andern ein gewisser Platz zur Schmelt-Hütten und andern notwendigen Gebäuden angewiesen/an ein Gewercken-Haus zu bauen/nachgelassen werden soll: Also sollen alle diese Gebäude von Steuern/Einquartierungen und dergleichen Real-Oneribus, wie nicht weniger die Gewercken selbst/auch Berg-und Hütten-Bediente von Zug und Wachten/Kopff-Steuern und andern Personal-Beschwerden/wie die Nahmen haben mögen/befreyet seyn.

III. Auch Drittens dem Berg-Meister / Hütten-Schreiber und Schichtmeister nach Befindung ihrer künfftigen Haushaltung ein gewisses Deputat von 20. bis 50. Eymern Franck-Steuer frey zu verbrauen und Wein zum Tisch-Trunck einzulegen/auch frey zu schlachten zugelassen/von ihnen aber kein Unterschleiff bey unnachlässiger Straffe vorgekommen werden.

IV. Ingleichen soll Viertens denen Gewercken mit Eysen und andern zum Werck gehörigen Sachen zu handthieren und dasselbe ohne Zoll/Seleit und anderer Gaben frey anzuführen zugelassen / hin-

S

gegen

gegen dieselbe/was sie an Metallen und dergleichen zu ihren Nutzen verkauffen und von hinnen schaffen zu verzollen schuldig seyn.

V. Damit auch Fürsttens dieses gemein nutzige Berck desto mehr befördert werden möge/ so soll kein Gewercke um Schulden willen die anderswo gemacht/mit Personal Arrest verstatet/noch die Hülffe ausser um Schulden/die in das Berck würcklich verwendet / oder durch das Berg-Amt darauff versichert worden/darein vollstreckt/sonsten aber in richtigen geständigen oder auff klahren Brieff und Siegel bestehenden Schulden denen Creditoribus in die Ausbeute verholffen werden.

VI. Hiernächst zum Sechsten sollen die Gewercken befugt seyn alle nöthige Bedienten und Arbeiter zu dem Berg- und Hütten-Wercken nach Gutbefinden anzunehmen und abzuschaffen / gleichwohl aber die Bedienten im Fürstl. Berg-Amt verpflichtet/die Berg-Leute selbst auch / wenn sie in die Stadt Ilmenau häußlich nieder lassen und Bürgerliche Güter kauffen oder Nahrung treiben wollen/zur Leistung der gewöhnlichen Bürger-Pflicht angewiesen werden/auch solche würcklich abzuliegen schuldig seyn.

VII. Und weilten Wir zum Siebenden ein absonderlich Berg-Amt mit Gdt zu formiren und zu bestellen entschlossen/so sollen alle Berg-Bediente/wenn sie Beklagens Stelle vertreten/demselben immediate unterworffen seyn / und solches in Civil-Sachen auch alle demjenigen/was von diesen Wercke dependiret; in criminalibus aber das Fürstl. Amt Ilmenau die Jurisdiction und Gerichtsbarkeit über sie haben und exerciren. Da auch berührtes Berg-Amt einiges Gefängnißes für Ungehorsame benötiget wäre/das Fürstl. Amt oder der Rath zu Ilmenau das Ihrige darzu verstaten/und auff blosses Anmelden und Ersuchen dem Knechte zum Angriff und Einführung gegen Erlegung dessen Gebühren darzu hergeben und befehligen.

VIII. Würde auch Ahtens bey denen Gruben-Gebäuden Dieberey/Schlägeren und dergleichen etwas vorgehen / oder wider Bürger oder andre Amtes-Untertanen Klage vorfallen/so soll denen Gewercken und Berg-Bedienten schleunige Hülffe ohne Weitläufftigkeit wieder-

wiederfahren/auch ihnen allenthalben kräftiger Schutz geleistet werden. Im übrigen auch ihnen nebst denen Bürgern und Inwohnern die Victualien auff freyen Markt zu kaufen/ingleich nach Belieben an-oder abzuziehen/und ihr Vermögen alles oder zum Theil/wie und wem sie wollen/zu veralieniren und anders wohin zu wenden/freye Macht haben / jedoch / daß auff diesen letztern Fall bey Verhandlung der Bürgerlichen Güther/und da sich ein oder der andere Bergmann von dannen weg wenden wolte/das gewöhnliche Abzug-Geld/Zinhalts der Statuten/erleget werde.

IX. Alles Bau-Schacht-Brenn-Kohl-Treib-und Kost-Holz/auch Blöcher/und was man zum ganzen Werck bedarff/oder die Berg-undHütten-Bediente vor sich vonnöthen haben/soll ihnen Neundtens um billigen Preis gelassen/auch der jetzige Tar ohne erhebliche Ursachen nicht gesteigert/noch die Gewercken zu Rechnung des Holzes gezwungen werden/sondern ihnen frey stehen/solches zu nehmen/wenn/wo/und wie viel sie wollen.

X. Nicht weniger sollen zum Zehenden die Gewercken befugt seyn/ den Rieß oder Floss zum Zusatz ohne Entgeld zu gewinnen oder herzunehmen wo sie wollen/da aber andere dergleichen erbauet/sollen sie solchen um billigen Preis verabfolgen zu lassen gehalten werden/sonsten auch die Ofen-Brüche/Kräße/Schlacken und dergleichen/so die Gewercken bey ihrer eigenen Hütten bekommen/ihnen allein verbleiben/jedoch der Fürstl. Herrschafft der Verkauf darvon/so viel zu ihren Schmelzen vonnöthen/billich erlassen werden.

XI. Dergleichen Vorkauff bleibet Eilffstens auch der Fürstlichen Herrschafft an allen gewonnenen Metallen / und zwar was das Kupffer betrifft um billigen Preis und bahre Bezahlung / was aber das Silber belanget / nach Inhalt der Hennebergis. Chur-und Fürstl. Sächsis. Berg-Ordnung. Und soll alles Gewichte nach dem Nürnberger nemlich 100. Pfund auff 1. Centner eingerichtet/und alle Metalla darnach verkauft werden.

XII. Solte nun Zwölffstens durch Gottes Verhängniß/so doch seine Allmacht väterlich abwenden wolle/gefährliche Kriegs-Zeiten und Unruhe sich ereignen/so wollen wir allerseits die Wercke/so viel nur immer möglich/bester massen schützen/und dahin trachten/daß solche nicht ruiniret/sondern in guten Wohlstand erhalten werden mögen.

XIII. Für solche gnädigste Concession, Schutz und Freyheit soll zum Dreyzehenden der Fürstl. Landes Herrschafft der Zehende von allen gewonnenen Erzen gegeben werden/und Selbiger frey stehen/besagten Zehenden entweder an Erz oder Metallen zu rechnen/welches auch der verordnete Zehendner entweder von der Halle wegführen lassen/oder aus der Hütten/nach Abzug der auff den Zehenden kommenden Hütten / Kost und Fuhrlohns wegnehmen mag/ jedoch sollen die Gewercken von ersten Schmelzen an auf drey Jahr von diesen Zehenden befreuet seyn und nichts erlegen.

XIV. Auff daß auch zum Bierzehenden dem Fürstl. Zehenden nicht zu kurz geschehe/nach Unterschleiff vorgehe / soll in dem Berg- Amt alle 14. Tage richtiger Anschnitt gehalten und wohl zugesehen werden / daß nichts / so nicht in das Werk gehöret/mit eingerechnet werde.

XV. Schliesslich und zum Funffzehenden soll die Verordnung geschehen/ daß der Köchtliger Stollen nach den Sturmheyder Gebänden stattdlich fortgerrieben/ und damit nicht gesäumet werde/ auch keine Stollen Steiger nach Neuntes gefallen/ bis gedachter Stollen an der Sturmheyder Marckscheide fortgeschlagen worden.

Dessen allen zu mehrer Uthkund wir diese Concession und Befreyhung allerseits eigenhändig unterschrieben/ auch unsere Fürstliche Insiegel dabey drucken lassen. So geschehen Weimar zur Wilhelmsburg den 18. Augusti Anno 1684.

Johann Georg H. Z. S. Friedrich H. Z. S. Wilhelm Ernest H. Z. S.  
 (L. S.) (L. S.) (L. S.)

B. Heren

## B.

Herrn Georg Christoph von Utterodts/  
Fürstl. Sächsl. gesamten Cammer. Juncfers und Berg-Haupt-  
manns zu Ilmenau/

Unterthänigst- und ohnmaßgeblicher Vorschlag/wie es Ratione der  
Jurisdiction über die bey dem Bergwerck dienende/wie auch darbey ar-  
beitende Berg-und Hütten-Leute / zu Verminderung aller schädlichen  
Confusion und der daraus erwachenden Schädlichkeit am beständig-  
sten abzuhelfen sey. Bey Anwesenheit derer Fürstl. Sächsl. Weima-  
schen hochansehlichen Hn. Hn. Deputirten übergeben zu Ilmenau  
den 12. Augusti 1702.

## I.

**E**st der 7. §. in dem Anno 1684. dems. Aprilis gnädigst ertheil-  
ten Privilegio, als nach welchem alle Berg-und Hütten-Be-  
diente/und nothwendig auch alle Berg-und Hütten-Arbei-  
ter/in Civil-Sachen demselben unterwürffig seyn sollen/ zu  
Grund feste zu setzen/das also alle und jede Berg-und Hütten-Leute  
ohne Unterscheid/sie seyn zugleich Bürger oder nicht / ratione ihrer  
Person und in Civil-Sachen bey allen Begebenheiten / sie haben  
auch Nahmen wie sie wollen/vor dem gesambten Fürstl. Berg-Amt  
zu erscheinen/demselben in allen billigen Dingen gehorsam und allen  
Respect zu erweisen verbunden seyn; Wenn sie aber Ratione ihrer  
Häuser und Güter erfordert werden/sind sie schuldig vor dem Städte-  
Rath zu erscheinen/doch aber wann Termine angesetzt würden/da  
dem Bergmann es eben seine Schicht betreffe/so soll auff geschēbene  
geziemende Ansuchung/derselbe also verleyet werden/darmit die Ar-  
beit ohne Hinderung und Confusion vor sich gehen könne.

II. Was die Straffen derer Berg-und Hütten-Leute / so zu-  
gleich Bürger sind betreffen/ sollen dieselben von dem Fürstl. Berg-  
Amt dictiret/ Fürstl. gnädigster Herrschafft aber überlassen / dem  
Herrn Amt-Schreiber eine richtige Specification darüber ausge-  
fertiget/und alle Quartal eingebracht / auch zu seiner Berechnung  
übergeben werden; trüge sich aber zu/ das selbige von einer Wich-  
tigkeit wären/so soll von dem Berg-Amt das Protocoll zu Hochfürstl.  
Regierung eingeschicket/ Deroselben von der Beschaffenheit der Per-  
son Pflichtmäßiger Bericht geschehen / und deren Verordnung er-  
wartet / damit auch der Straffen wegen kein Unterschleiff vorgehen  
möge/so soll ein ordentlich Protocoll geführet/und selbiges/ so offte es  
von Hochfürstl. Regierung begehret wird/vorgeleyet werden.

III. Wann Holz-Diebereyen so wohl im Fürstl. Herrschafft, als Raths Gehölze vorlauffen / sollen die Verbrechere jedesmahl von dem Herrn Ober-Förster oder des Raths Holz-Verwalter nahmhaft gemacht / und der Schade angezeigt / da sie dann nicht nur ohne Unterscheid zu Ersekung des Schadens angehalten / sondern dem Verbrechen nach gestrafft / die Straff aber jedesmahl demjenigen gelassen werden / in dessen Gehölz der Schaden geschehen.

IV. Wann sonst Diebereyen auff denen Berg- und Hütten-Wercken / oder auff dem Feld und in Gärten von den Berg- und Hütten-Leuten / so zugleich Bürger sind / verübet werden / sollen dieselbe der Gewerckschafft / oder weme sie Schaden gethan / den Schaden ersetzen / die Straffen aber gleicher Gestalt Fürstl. gnädigster Herrschafft überlassen werden.

V. Da auch Berg- und Hütten-Leute einiges Factum begien-gen / das criminal werden wolte / soll das Berg-Amt dieselben vorerst in Verhör nehmen / die Sache untersuchen / doch in Beyseyn einer Gerichts-Person / so das Fürstl. Amt darzu benennen wird / und so bald sich darlegen würde / das die Sache criminal sey / und auff Landes Verweisung / Straupen-Schlag / Hals und Hand ankommet / dem Fürstl. Amt übergeben werden / hingegen soll iemand aus dem Berg-Amt zu fernerer Untersuchung mit gezogen werden / bis zum Ende der Sachen.

VI. Wann Ehestiftungen / Schwängerungen und andere dergleichen Dinge bey dem Berg-Wercks und Hütten-Leuten vorgehen / soll die Instantz bey dem Berg-Amt verbleiben / und in Gegenwart des Hn. Superintendentens die Partheyen vernommen / und so dann zum Fürstl. Ober-Consistorio berichtet / und von demselben Bescheidt erwartet werden.

VII. Darmit man zu Inhaftirung der Verbrechere / benötigte Adminicula haben möge / ist nöthig / das allezeit der Knecht zu Einführung derer Verbrechere / und die Gefängniß zu Bestraffung der selben / von dem Rath allhie / wie sonst geschehen / ohne Weigerung und ferneres Ansuchen nach Inhalt des disfalls ergangenen gnädigsten Befehls abgefolget werden.

VIII. Was die Steuer-Sache betrifft / so könnte hinführo / wann Steuern angesetzt werden / der Fürstl. Befehl und Patent dem Berg-Amt communiciret / welcher so dann denen Berg-Leuten publiciret / und sie zu Abgebung ihrer Steuern angehalten werden.

IX. Auff

IX. Auf denen Jahr- und Wochen-Märkten ist nach eingeführtem gnädigstem Privilegio, dem Bergmann freye Hand zu lassen/ seine Victualien zu erkauften/wann und wo er will/und wäre disfalls nach dem von dem sel. Herrn Cammer-Rath Blandenberg gethanen Vorschlag es ohnmaßgeblich einzurichten/das nemlich ein gewisses Markt-Amt einzurichten/ folgender Gestalt; Nemlich es solten 2. Persohnen aus dem Berg-Amt/ 2. aus dem Rath und aus der Bürger- und Knappschaft erwöhlet werden/die Aufsicht hielten/das es alles richtig und wohl zugienge/und da sie etwas unrechtes finden/ bestraffen/und die Straffen halb der Fürstl. Herrschafft/halb aber dem Markt-Amt gelassen werden/damit sie desto eiferiger wären alles in gute Obacht zu nehmen: ebenmäßig solte auch

X. Die Visirung des Getranks/ Schätzung des Fleisches/ Brodts und anderer Dinge dem Markt-Amt gelassen/und von demselbem dergestalt versehen werden das es ordentlich zugienge / und nicht iedermann nach seinem Gefallen thun dürffe/was er wolte.

XI. Weilen so wohl vom Fürstl. Amte als vom Rath die Berg- und Hütten-Bediente / bisshero schlecht respectiret/ ja so gar vor keine Fürstl. Bediente erkennet/ auch dafür gehalten werden wollen/ so wäre gut/wann disfalls eine gnädigste Verordnung geschehe/ wodurch dann auch viel Ungemach zurück bleiben müste.

XII. So wäre auch dieses gut/wann derjenige/so wider die disfalls gemachte Fürstl. Verordnung handelte/ das erste mahl mit 50. das andere mahl mit 100. Khele. Straff und Verlust des Dienstes bestrafft/und so fort exequiret würde/auff solche Art verhoffe/ es solte Fried und Ruhe und hierinn das Hochfürstl. Interesse besser als bisshero befördert werden können/ Datum Zillmenau den 16. Junii 1701.

*[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]*

C. Zillme-

idixey ni. godronA

und

Uc 1034

X 2380448

24

☉

C.

# Ulmenauffcher Bürger: Syd.

**W**ir sollet geloben und schweren/das ihr dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/Herrn Wilhelm Ernsten/Herzogen zu Sachsen/Jülich/Cleve und Berg/auch Engern und Westphalen/Landgraffen in Thüringen/Marggraffen zu Meissen/ gefürstetem Graffen zu Henneberg/ Grafen zu der Mark und Ravensberg/Herrn zu Ravensheim/ als euerm jezto regierenden gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn/wie auch Seiner Hochfürstl. Durchl. freundlich geliebten Herrn Bruder/dem gleichfalls Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Ernsten/ Herzogen zu Sachsen/Jülich/Cleve und Berg/auch Engern und Westphalen/ rot. Tit. als euerm ebenmäßigen gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn/und Deroselben Männlichen Leibes-Erben mit Steuer und Folge getreu/hold und gewärtig seyn wollet. Ingleichen ihrer beyderseits Hochfürstl. Durchl. dieses Orths bestellten Beambten/Richtern/Bürgermeistern und Rath und ganzer gemeinen Stadt auch getreu/hold und gewärtig erscheinen/deroselben Schaden warnen und wenden/hingegen ihren besten Nutzen schaffen/ auch Gebodh/Verbodh und Gesetze/so viel euch die betreffen/halten/die gebührende Gefälle/als Steuern/Beth/Hospitahl und heiligen Zinsen/daferne ihr derselben auff euch nehmen werdet/Frohne und alles andere/ was ihr zu thun schuldig/zu ieder Zeit an gehörigen Orth williglich reichen und geben wollet/ wie ihr durch die Obrigkeit allemahl beschieden und befehliget werdet/und in Summa alles andere zu thun und zu lassen/was einem gewissen und getreuen Bürger und Unterthanen eignet und gebühret.



ni



7. 26. 7.

Yc  
1034

Rechts = gegründetes



# Sutachten

über

Fünf inwendig befindliche Fragen  
die Einrichtung

der

Verg = Amts

## JURISDICTION

zu Ellmenau betreffend/

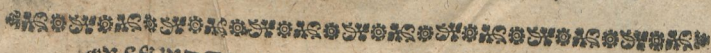
gestellt

von

der wohl löblichen Juristen Facultät zu Altorff

Cambr

Dreyen Beyslagen sub Lit. A. B. C.



ERSSUXDE / gedruckt mit Georg Heinrich Müllers Schriften.

